

nach Ablauf der festgesetzten Stundenzahl. Zwischen der Stunde der Zustellung der Ladung und dem Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung müssen mindestens 24 Stunden liegen. Die Bestimmung des § 78 Abs. 3 ist bei der Stundenfrist nicht anwendbar. Daher kann das Fristende hier auch auf einen Sonn- oder Feiertag oder einen Sonnabend fallen (vgl. BG Karl-Marx-Stadt mit Anm. von Pompos/Schindler, NJ, 1971/5, S. 150).

3. Verzicht des Angeklagten: Wurde die Ladungsfrist von fünf Tagen oder die abgekürzte Ladungsfrist nicht eingehalten, darf die Hauptverhandlung nur durchgeführt werden, wenn der Angeklagte auf

diese Frist verzichtet. Das Gericht hat in diesem Falle zu prüfen, ob die Hauptverhandlung zu unterbrechen ist (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §217), um dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich auf seine Verteidigung vorzubereiten. Die Unterbrechung kann z. B. notwendig sein, wenn es sich um komplizierte Beweisfragen handelt oder wenn der Angeklagte nicht übersehen kann, daß er zur Vorbereitung seiner Verteidigung längere Zeit benötigt (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 13). Der Verzicht des Angeklagten gilt nur für die Ladung, nicht zugleich für die Zustellung von Prozeßdokumenten (vgl. BG Gera, Urteil vom 23. 6. 1969 - 2 BSB 70/69; BG Frankfurt/Oder, NJ, 1967/15, S.486).

§205

Ladung des Verteidigers

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. Haben mehrere Angeklagte einen gemeinschaftlichen Verteidiger, wird diesem nur eine Ladung zugestellt.

(2) Die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschl. und die Abschrift eines Schadensersatzantrages sind dem Verteidiger unter den gleichen Voraussetzungen zuzustellen wie dem Angeklagten. Die Ladung des Verteidigers soll gleichzeitig mit der Ladung des Angeklagten erfolgen. Soweit die Beauftragung des Verteidigers erst später dem Gericht mitgeteilt wird, ist dieser unverzüglich zu laden.

1.1. Die **Ladung des Verteidigers** ist, falls sie nicht gleichzeitig mit der des Angeklagten erfolgen kann, im Falle der Bestellung (vgl. Anm. 1.-2.6. zu §63, Anm.2.1.-3.8. zu § 72) sofort, im Falle der nachträglichen Wahl (vgl. Anm. 1.1. zu §62, Anm. 1. zu §72) zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem der Verteidiger (z. B. durch Übersendung der Vollmacht) oder der Angeklagte (z. B. durch die Angabe, daß ein bestimmter Rechtsanwalt die Verteidigung übernommen hat) die Beauftragung mitteilt. Allein die Ankündigung des Angeklagten, er wolle sich einen bestimmten Verteidiger wählen, rechtfertigt dessen Ladung nicht.

1.2. Zum **gemeinschaftlichen Verteidiger für mehrere Angeklagte** vgl. Anm. 1. zu §66.

2.1. Mit der **Zustellung oder der Bekanntgabe der Prozeßdokumente**, die auf die gleiche Weise wie beim Angeklagten (vgl. § 203 Abs. 2 und 3) vorzunehmen ist, erhält der Verteidiger die Möglichkeit, sich u.U. bereits vor der Zustellung der Ladung auf die Hauptverhandlung vorzubereiten. Die Ladung des Verteidigers ist zwar nicht an die Ladungsfrist

(vgl. § 204) gebunden, im Interesse einer guten Vorbereitung des Verteidigers auf die Hauptverhandlung ist jedoch seine frühestmögliche Ladung geboten.

2.2. Bei **späterer Mitteilung der Beauftragung des Verteidigers**, insbes. nachdem das Gericht bereits den Termin zur Hauptverhandlung bestimmt und die erforderlichen Ladungen vorgenommen hat, ist der Verteidiger auf dem schnellstmöglichen Wege (erforderlichenfalls telegraphisch oder fernmündlich) zu laden, auch wenn er vom Termin (z. B. durch den Angeklagten) bereits informiert worden ist. Zugleich sind ihm die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschl. und die Abschrift des Schadensersatzantrags bekanntzumachen. Kann der Verteidiger nicht mehr geladen werden oder kann er wegen einer früheren Ladung zu einer anderen Hauptverhandlung nicht erscheinen oder hat er für die Vorbereitung auf den Termin nicht mehr ausreichend Zeit, gilt §217 Abs. 2 (vgl. Anm. 2.1. und 2.2. zu §217). Zur Vertretung der Rechtsanwälte und Erteilung von Untervollmachten vgl. Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1975/6, S. 159.